

BDKV · Georgsplatz 10 · 20099 Hamburg
Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Via E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Johannes Everke
Geschäftsführer
everke@bdkv.de
+49 40 6053388-50
 /everke

Georgsplatz 10
20099 Hamburg
www.bdkv.de

5. Januar 2024

Zusammengefasste Stellungnahme zu Drucksache 20/1171 (neu), Drucksache 20/1223 und Drucksache 20/1236 – Thema Hitzeschutz-Aktionsplan

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann
Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Gelegenheit, vor dem Hintergrund der Veranstaltungswirtschaft Stellung zu möglichen Beiträgen Schleswig-Holsteins zu einem landesweiten oder bundesweiten Hitzeschutz-Aktionsplans zu nehmen. Der Austausch mit Ihnen ist uns wichtig, da die gesamte Veranstaltungswirtschaft, in der wir uns bewegen, von den entworfenen Maßnahmen und Regelungen unmittelbar betroffen wäre.

Der **BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.** vertritt innerhalb dieser Branche die Interessen von rund 500 Unternehmen unterschiedlicher Größe aus allen Sparten und Genres des deutschen Konzert- und Veranstaltungsgewerbes sowie der Dienstleistungsberufe im Bereich der Künstlerbetreuung.

Wir teilen die Einschätzung, dass Wetterextreme zunehmen und zu erheblichen Gesundheitsgefahren bei Publikum und Akteuren führen. Solchen Gefahren ist zu begegnen, denn nur das sichere Live-Erlebnis und der sichere Arbeitsort kann eine Anziehungskraft für Fans, Mitarbeitende und internationale Künstler schaffen und uns als bedeutenden Wirtschaftszweig unserer Volkswirtschaft erhalten. Gerne möchten wir dazu beitragen, dass die angestrebten Maßnahmen und Regelungen der Veranstaltungspraxis entsprechen und branchenspezifische Anforderungen miteinbezogen werden.

Im Rahmen unserer Sicherheitsverpflichtungen ist das Thema für die Branche nicht neu und tatsächlich haben alle unserer Veranstaltungsunternehmen im Rahmen ihrer Sicherheitskonzepte von Open-Air-Events bereits Erfahrung auch mit Hitzeschutz und anderen wetterbedingten Maßnahmen. Veranstalter von Großveranstaltungen berücksichtigen das Szenario "Extreme Hitze" grundsätzlich bereits heute als eines der Gefahrenabwehrszenarios im Rahmen der von ihnen zu erstellenden Sicherheitskonzeptionen. Die in Sicherheitskonzeptionen für Großveranstaltungen enthaltenen Gefahrenabwehrmaßnahmen werden grundsätzlich im Einvernehmen zwischen Veranstaltern und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (u.a. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Ordnungsbehörden) festgelegt.

Aus Sicht des BDKV kann diese Praxis in landesweiten oder nationalen Regelungen verankert werden, darüber hinaus besteht aus unserer Sicht kein gesetzlicher Regelungsbedarf für Hitzeschutzkonzepte im Rahmen von Veranstaltungen. Zum Prozess der Erstellung von Sicherheitskonzeptionen informiert der BDKV auf Nachfrage oder im Rahmen einer Anhörung gern im Detail.

Unsere Einschätzung betrifft natürlich nur den Schutz der Teilnehmenden von Großveranstaltungen und nicht andere Maßnahmen zur Abmilderung von Folgen langer Trockenperioden mit großer Hitze, die die Ressource Trinkwasser verknappen können und unter denen vor allem alte und geschwächte Zielgruppen leiden. Im Gegensatz zu den letztgenannten Fällen haben wir Veranstalter in unserem Bereich Erfahrungswerte und ständige Übung in der Praxis, die wir gerne in die kommende Diskussion einbringen.

Zu den in der Drucksache 20/1171 erwähnten Maßnahmen:

- Hitzeschutzmaßnahmen sind bei Werten über 30 Grad notwendig, das ist die gelebte Schwelle in den Sicherheitskonzeptionen
- Die entsprechende Einrichtung von Stellen zur kostenlosen Abgabe von Leitungswasser als Maßnahme ist bei unseren Veranstaltungen (wie zum Beispiel Festivals) ständige Übung
- Es können flächendeckend Maßnahmen zum effizienten Einsatz der Ressource Trinkwasser in Sanitäreanlagen umgesetzt werden, die meisten unserer Veranstalter sind hier auch schon aktiv
- Sonnencreme ist aus unserer Sicht keine Hitzeschutzmaßnahme, ihr Bedarf ist auch weniger an Hitze als an Sonneneinstrahlung gekoppelt. Unsere Veranstalter weisen das Publikum vor Anreise auf die Notwendigkeit von Sonnenschutz und insbesondere Kopfbedeckungen und angemessene Kleidung hin. Die kostenlose Abgabe von Sonnencreme ist kein taugliches Mittel und sie sollte deshalb kein Teil eines verpflichtenden Maßnahmenpakets sein.

Wir danken Ihnen nochmals für die Einbeziehung und sind bei den kommenden Schritten genauso wie auch bei zukünftigen Verfahren mit Auswirkungen auf die Konzert- und Veranstaltungswirtschaft gerne bereit, uns einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Everke
Geschäftsführer